



Beitragsordnung

§ 1 Grundsätze

(1) Der PSV Neustrelitz e.V. versteht sich als Verein zwischen Tradition und Erneuerung und setzt sich für den von jedem bezahlbaren Sport ein. Aus den spezifischen Anforderungen der einzelnen Sportarten ergeben sich unterschiedliche finanzielle Belastungen der einzelnen Abteilungen. Dies führt zu unterschiedlichen Beiträgen in den Abteilungen.

(2) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder sowie die Aufnahmegebühr und mögliche Umlagen.

§ 2 Beschlüsse

(1) Die Delegiertenversammlung beschließt die Höhe des Grundbeitrages, der Aufnahmegebühr und der Umlagen.

(2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Delegiertenversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

(1) Es wird eine **Aufnahmegebühr** erhoben. Der monatliche Beitrag eines Mitgliedes des PSV Neustrelitz e.V. setzt sich zusammen aus dem **Grundbeitrag** und einem **Zusatzbeitrag**.

(2) Die Höhe des Zusatzbeitrages wird von jeder Abteilung jährlich nach den spezifischen Anforderungen selbst festgelegt und durch den Vorstand bestätigt.

(3) Jedes Mitglied kann in mehreren Abteilungen Mitglied sein. Für die Mitgliedschaft in jeder weiteren Abteilung werden 10 € monatlich erhoben.

(4) Die **Aufnahmegebühr** verbleibt im Verein und beträgt **einmalig 15,00 Euro**.

Familien zahlen diese Gebühr nur einmal, unabhängig, wie viele Familienmitglieder beitreten.

(5) Die Höhe des Grundbeitrages beschließt die Delegiertenversammlung des PSV Neustrelitz e.V. auf Vorschlag des Vorstandes. Die Höhe des **Grundbeitrages** beträgt im Monat:

- **Kinder und Jugendliche:** 8,00 Euro
- **Erwachsene:** 10,00 Euro
- **nicht abteilungsgebundene Kita- und Hortkinder:** 8,00 Euro
- **Förderer des Vereins** 5,00 Euro
- **Kurzzeitmitglieder: Beiträge (inklusive Aufnahmegebühr und Zusatzbeitrag) nur für die Dauer der Mitgliedschaft**
- **Orientierungsmitgliedschaft für 4 Wochen** 15,00 Euro
(bei Übergang in Vereinsmitgliedschaft entfällt Aufnahmegebühr)
- **Kursangebote (auch ohne Vereinsmitgliedschaft): werden vom Vorstand gesondert festgelegt**

(6) Aus dem Grundbeitrag werden durch den Verein finanziert:

- die Beiträge für den Kreissportbund, den Landesportbund und die sportartspezifischen Fachverbände
- die Vorstandsarbeit des Vereins
- Vergütung der Trainer und Übungsleiter, die durch den Vorstand und der Abteilungsleitung mit Honorarvertrag eingesetzt werden
- Fortbildung der Übungsleiter
- die notwendigen Versicherungen des Vereins
- die Kosten der Geschäftsstelle (inkl. hauptamtliche Mitarbeiter)
- Projekte für besondere abteilungsspezifische Ausgaben
- Auszeichnungen und Ehrungen durch den Vorstand
- Veranstaltungen des Vereins
- der Erhalt und die Erweiterung von Materialien und Sportstätten des Vereins

(7) Die Höhe des Zusatzbeitrages wird durch die jeweilige Abteilungsleitung festgelegt.

(8) Aus den Zusatzbeiträgen werden durch die Abteilungen finanziert:

- die Sportarbeit der Abteilungen (Trainings- und Wettkampfbetrieb, Fahrkosten)
- Zuschüsse für Trainer- und Übungsleitervergütung, exklusive der Förderung durch KSB, LSB und Verein
- Kosten zum Erhalt und zur Erweiterung der Sportgeräte der Abteilungen
- sonstige Ausgaben, die nicht durch den Grundbeitrag finanziert werden
- Kosten für Spielerpässe, Startgenehmigungen nach den Bestimmungen der Sportverbände

§ 4 Umlagen

(1) Die Delegiertenversammlung kann für bestimmte Aufgaben einmalige Umlagen festlegen.

(2) Umlagen sind einmalige Beiträge, die für den Bau oder Kauf von Sportstätten, der Durchführung von Sonderveranstaltungen oder der Anschaffung von Materialien notwendig sind.

§ 5 Probetraining

Der Verein bietet für Nichtmitglieder ein kostenfreies Probetraining für maximal zwei Trainingseinheiten an. Die Vereinsmitgliedschaft beginnt mit dem 01. des Folgemonats.

§ 6 Beitragszahlung

(1) Der Beitrag wird halbjährlich zum 01. April und zum 01. Oktober eines jeden Jahres durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats der Mitglieder erhoben. Auf schriftlichen Antrag ist eine vierteljährliche Zahlung des Gesamtbeitrages möglich. Mitglieder, die durch gewichtige Gründe nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, sind verpflichtet, den Beitrag rechtzeitig zu den genannten Terminen zu überweisen. (halbjährlich: zum 01. Januar und 01. Juli und vierteljährlich: zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober)

(2) Bei Beginn der Mitgliedschaft nach den jeweils vereinbarten Abbuchungsterminen wird der Beitrag entsprechend der verbleibenden Monate bis spätestens 14 Tage nach Beginn der Mitgliedschaft inklusive der Aufnahmegebühr per SEPA-Lastschriftmandat bzw. Überweisung fällig.

(3) Der Verein gewährt einen Rabatt von 10 % auf den Grundbeitrag ab dem dritten Familienangehörigen oder bei Vorlage des Sozialpasses ab dem Folgemonat nach Antragstellung.

(4) Der Erlass, die Ermäßigung, die Stundung oder eine Erstattung von bereits gezahlten Vereinsbeiträgen und Sonderbeiträge, wie z.B. Rabatt, ist über die Abteilungsleitung beim Vorstand immer schriftlich zu beantragen. Die Möglichkeiten der Unterstützung von Kindern sozial schwacher Familien durch staatliche Stellen sollten genutzt werden.

(5) Bei Beitragsversäumnissen sind zusätzliche Mahnbeträge zu zahlen. Die Mahnbeträge betragen jeweils 5,00 Euro.

(6) Die Rücklastschrift in Höhe der vom jeweiligen Kreditinstitut erhobenen Gebühr ist zusätzlich zu den Mahnbeträgen zu zahlen.

(7) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.

(8) Kontoverbindung: **Sparkasse Mecklenburg-Strelitz**
IBAN: DE04 1505 1732 0036 0008 41
BIC-SWIFT: NOLADE21MST

§ 7 Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft hat eine Mindestlaufzeit von 3 Monaten.

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist halbjährlich zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres möglich. Sie ist jeweils spätestens bis zum 31.05 oder 30.11. schriftlich beim Vorstand über die Geschäftsstelle einzureichen.

§ 9 Gültigkeit

Diese Beitragsordnung wurde vom Vorstand am 02.02.2022 beschlossen und tritt ab dem 03.02.2022 in Kraft.